

# A1-Bescheinigung

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

1. Wann wird sie benötigt?
2. Wo steht das?
3. Für welche Länder gilt sie?
4. Wo wird sie beantragt?
5. Wie wird sie beantragt?
6. Wo und wie lange ist sie gültig?
7. Gibt es eine Art „Dauerbescheinigung“ die für die gesamte EU gilt?
8. Welche Regeln gelten für das grenzüberschreitende Arbeiten bei Telearbeit (z. B. Home Office, mobiles Arbeiten)?
9. Wo gibt es weitere Informationen?

## 1. Wann wird sie benötigt?

In der EU gilt das sogenannte Territorialprinzip das bedeutet, dass für eine erwerbstätige Person die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Mitgliedstaats gelten, in dem sie ihre Erwerbstätigkeit ausübt. Sobald von diesem Grundsatz abgewichen wird, ist dies mit einer A1-Bescheinigung zu dokumentieren. Beispiele hierfür sind:

1. Entsendung in einen anderen Mitgliedstaat,
2. gewöhnliche Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten,
3. abweichendes Recht auf Grund einer Ausnahmevereinbarung.

**ACHTUNG:** Auch kurze Dienstreisen sowie stundenweiser Aufenthalt in der EU (z. B. Meetings, Workshops oder Messebesuch) gelten im Rahmen dieser Regelung als Entsendung und es muss eine A1-Bescheinigung beantragt werden.

## 2. Wo steht das?

Das Erfordernis leitet sich aus der EU-Verordnung 883/2004 ab. Die Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit regelt in Artikel 11, dass eine Person, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats unterliegt. Dies würde bedeuten, dass bei jeder Tätigkeit eine Anmeldung im Sozialsystem des Ziellandes erfolgen müsste. Abhilfe schafft Artikel 12, der das Erfordernis aushebelt.

Die Ausnahme besagt, dass Arbeitnehmer und Selbständige weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats unterliegen, sofern die voraussichtliche Dauer der Tätigkeit vierundzwanzig Monate nicht überschreitet und diese Person nicht eine andere Person ablöst. Der Nachweis hierfür (Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit) wird durch die Bescheinigung A1 erbracht.

Da es keine weiteren Präzisierungen, Definitionen oder Ausnahmen zu Artikel 12 gibt, gilt das Erfordernis bei jedem Auslandsaufenthalt.

### 3. Für welche Länder gilt sie?

Die A1-Bescheinigung wird für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich benötigt.

Für weitere Staaten, mit denen Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, gibt es eine vergleichbare Bescheinigung, diese heißt allerdings nicht A1. Weitere Staaten sind zum Veröffentlichungszeitpunkt:

Albanien	Kosovo
Australien	Marokko
Bosnien-Herzegowina	Nord-Mazedonien
Brasilien	Montenegro
China	Philippinen
Indien	Serbien
Israel	Tunesien
Japan	Türkei
Kanada	Uruguay
Korea	USA

Für dieses Staaten gibt es eigene Antragsverfahren, die bei den zuständigen Stellen zu erfragen sind.

### 4. Wo wird sie beantragt? (Zuständige Stellen)

Je nachdem welcher der in 1. aufgeführten drei Fälle auf den Auslandseinsatz zutrifft, sind folgende Institutionen für die Ausstellung der A1-Bescheinigung zuständig:

#### 1. Entsendung in einen anderen Mitgliedsstaat

- a) Arbeitnehmer, Studenten, Rentner sowie freiwillige Versicherte die gesetzlich versichert sind:
  - jeweilige gesetzliche Krankenversicherung.
- b) Privatversicherte:
  - Deutsche Rentenversicherung
- c) Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen:
  - Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen

## 2. Gewöhnliche Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten

### a) Wohnsitz in Deutschland:

- DVKA (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland)

### b) Wohnsitz im Ausland:

- Zuständiger ausländischer Träger der Sozialversicherung informiert Deutsche Rentenversicherung

## 3. Ausnahmereinbarung

DVKA (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland)

## 5. Wie wird sie beantragt?

Seit dem 1. Januar 2019 sollen die A1-Anträge für Entsendungen sowie auf Ausnahmereinbarungen nach Artikel 16 Abs. 1 VO(EG)883/04 (z. B. Aufenthalte über 24 Monate) maschinell über die Entgeltabrechnungssysteme der antragstellenden Unternehmen online bei den jeweiligen zuständigen Stellen (siehe oben) eingereicht werden. Krankenkassen und Rentenversicherungsträger haben per Gesetz drei Arbeitstage Zeit, die elektronisch beantragte Bescheinigung an den Arbeitgeber zu übermitteln. Die erstellten Bescheinigungen werden dann direkt in das Entgeltabrechnungssystem hochgeladen.

Arbeitgeber, die keine Entgeltabrechnungssoftware nutzen, können eine entsprechende maschinelle Ausfüllhilfe der Informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG) unter <https://www.itsg.de/produkte/sv-net> nutzen. Die Bescheinigungen sind nach der Ausstellung im digitalen Postfach von sv.net zu finden.

Bei kurzfristigen Einsätzen und Notfällen reicht manchmal die Dreitagesfrist zur Ausstellung der Bescheinigung nicht aus. In einigen Ländern (wie z. B. Frankreich und Österreich) reicht in diesen Fällen der Nachweis der Antragstellung. Da die Ausstellung der A1-Bescheinigung einige Tage dauern kann, werden unmittelbar nach Antragstellung Eingangsbestätigungen mit einem Hinweis in englischer und französischer Sprache zurückgesendet, damit keine Akzeptanzprobleme bei einer Kontrolle im Ausland auftreten.

Für Personen ohne EU-Staatsbürgerschaft gibt es für einige Zielländer spezielle Anträge, die direkt bei den zuständigen Stellen erfragt werden können.

Selbständige nutzen das elektronische Verfahren über sv.net (siehe oben).

Am 4. Oktober 2023 startet das neue „SV-Meldeportal“, das ab 1. März 2024 sv.net vollständig ersetzen wird. Sv.net wird dann abgeschaltet.

Arbeitgeber, die sv.net nutzen, sollten sich ab Oktober 2023 für das neue Portal registrieren. Das neue SV-Meldeportal enthält ein neues Design und wird auch eine Reihe von zusätzlichen oder überarbeiteten Funktionen bieten, wie einen Online-Datenspeicher.

Über die Seite [www.sv-meldeportal.de](http://www.sv-meldeportal.de) stehen weitere Informationen zur Verfügung.

#### **6. Wo und wie lange ist sie gültig?**

Die A1-Bescheinigung muss vor jeder Entsendung (unabhängig davon, wie kurz sie ist) und für jedes Land neu beantragt werden, außer die Durchführung desselben Auftrages bezieht sich auf mehrere Länder (siehe Punkt 7). Sie gilt nur für die Dauer dieser einen Entsendung (z. B. für einen Zeitraum von einem halben Tag, wenn ein Meeting besucht oder eine Reparatur durchgeführt wurde oder einen Zeitraum von zwei Jahren wenn der Mitarbeiter so lange im selben Projekt im Ausland eingesetzt wird). A1-Bescheinigungen können für eine Dauer von maximal 24 Monaten, im Rahmen der Ausnahmegenehmigungen bis zu fünf Jahren, erstellt werden. Sie können um weitere drei Jahre verlängert werden.

Zwar gilt die Bescheinigung im Inland auch in rein digitaler Form, für Auslandseinsätze wird empfohlen in jedem Fall auch einen Ausdruck mit sich zu führen.

#### **7. Gibt es eine Art „Dauerbescheinigung“ die für die gesamte EU gilt?**

Es existiert die Möglichkeit eine A1-Bescheinigung für die Beschäftigung bei einem in Deutschland ansässigen Arbeitgeber in mehreren Mitgliedstaaten zu beantragen. Obwohl die Regelungen für in mehreren Staaten Erwerbstätige an keine zeitliche Frist gebunden sind, wird dennoch der Geltungszeitraum einer Bescheinigung A1 aus Prüfzwecken stets begrenzt. Vor Ablauf der Gültigkeit können Verlängerungen beantragt werden.

Die Bescheinigung wird nur dann ausgestellt, wenn die Person regelmäßig wiederkehrend

- an mindestens einem Tag im Monat oder
  - an mindestens fünf Tagen im Quartal
- in dem jeweiligen Staat ihre Tätigkeit ausübt.

Sofern dies für zwei (oder mehr) Staaten zutrifft, gilt die Person als gewöhnlich in diesen beiden (oder in mehreren) Staaten erwerbstätig und eine A1-Bescheinigung für mehrere Länder kann ausgestellt werden. Eine pauschale Ausstellung für sämtliche Mitgliedstaaten ist nicht möglich, bei der Antragstellung sind konkrete zukünftige Aufträge entscheidend. Sofern dies noch nicht abzuschätzen ist, können als Grundlage auch die Erfahrungswerte aus dem vergangenen Jahr dienen. Nachweise, dass die

Tätigkeiten im Ausland wie beantragt durchgeführt wurden, können von der zuständigen Stelle (DVKA) im laufenden Zeitraum oder danach eingefordert werden.

### **8. Welche Regeln gelten für das grenzüberschreitende Arbeiten bei Telearbeit (z. B. Home Office, mobiles Arbeiten)?**

Da im Hinblick auf das anwendbare Sozialversicherungsrecht der physische Arbeitsort ein entscheidendes Kriterium ist, kann die Ausübung von Telearbeit zu Hause zu einem Wechsel des Sozialversicherungsrechts führen, wenn eine Person nicht im Staat des Arbeitgebersitzes wohnt. Dies wäre bspw. dann der Fall, wenn die (Tele-)Arbeit im Wohnstaat einen Anteil von 25% übersteigt. Hierfür kommt eine spezielle Ausnahmegenehmigung in Frage. Sie ermöglicht Beschäftigten ab 1. Juli 2023, dass unter bestimmten Voraussetzungen im Wohnstaat bis zu 49,99 % der Gesamtarbeitszeit in Form von Telearbeit erbracht werden kann und dennoch das Sozialversicherungsrecht des Mitgliedstaats gilt, in welchem der Arbeitgeber ansässig ist.

Da es sich um einen Antrag auf eine Ausnahmereinbarung handelt, ist er in dem Staat zu stellen, dessen Sozialversicherungsrecht nach dem Rahmenübereinkommen gelten soll. Liegt der Arbeitgebersitz in Deutschland und soll unter den zuvor geschilderten Rahmenbedingungen deutsches Sozialversicherungsrecht zur Anwendung kommen, ist das übliche Antragsverfahren für Ausnahmereinbarungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 VO (EG) 883/04 zu nutzen. Das heißt, dass ein entsprechender Antrag vom Arbeitgeber an den GKV-Spitzenverband, DVKA elektronisch zu übermitteln ist.

Weitere Informationen zur neuen Regelung gibt es hier:

[www.dvka.de](http://www.dvka.de) → Arbeitgeber & Erwerbstätige → Anträge finden → Abschluss einer Ausnahmereinbarung → Telearbeit ab 01.07.2023

### **9. Wo gibt es weitere Informationen?**

- DVKA (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland)  
[www.dvka.de](http://www.dvka.de) → Arbeitgeber & Erwerbstätige → FAQ
- DRV (Deutsche Rentenversicherung)  
[www.dsrv.info](http://www.dsrv.info) → Startseite → Rente → Rente und Ausland → Arbeiten im Ausland → A1-Bescheinigung - Arbeiten im EU-Ausland
- Dienstleistungskompass Bayern  
<https://international.bihk.de/laenderinformationen/dienstleistungskompass.html> → Grundlagen → Soziale Absicherung



Industrie- und Handelskammer  
Hannover

**Hinweis:**

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: August 2023

**Ansprechpartner:**

Tonio Boer

Abteilung International

Tel.: (0511) 3107-501

Fax: (0511) 3107-456

E-Mail: [tonio.boer@hannover.ihk.de](mailto:tonio.boer@hannover.ihk.de)

Industrie- und Handelskammer Hannover

Bischofsholer Damm 91

30173 Hannover

[www.ihk.de/hannover](http://www.ihk.de/hannover)